Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1441

09.03.82

Sachgebiet 50

Änderungsantrag

der Abgeordneten Weiskirch (Olpe), Neumann (Stelle) und Möllemann

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages
— Drucksachen 9/419, 9/1367 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel I Nr. 19 wird § 18 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in der das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 10 zustehenden Besoldung. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Über eine Änderung der Amtsbezüge ist in Anlehnung an § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V § 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), spätestens bis zum 31. Januar 1984 zu entscheiden."

Bonn, den 9. März 1982

Weiskirch (Olpe)
Neumann (Stelle)
Möllemann

Begründung

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 54. Sitzung am 3. Februar 1982 den § 18 Abs. 1 Satz 2 des vorgenannten Gesetzentwurfs – Drucksache 9/419 – geändert. Eine Überprüfung des § 18 Abs. 1 Satz 2 in der vorgeschlagenen Fassung (Drucksache 9/1367) hat ergeben, daß eine Regelung, mit der weder eine Erhöhung noch eine Minderung der Amtsbezüge beabsichtigt ist, besoldungstechnisch nur durch die beantragte Änderung erreicht werden kann. Die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 1 stellt jetzt klar, daß der Wehrbeauftragte als Inhaber eines öffentlich-rechtlichen Amtes Amtsbezüge, wie z. B. ein Mitglied der Bundesregierung, erhält. Der Höhe nach sind die Amtsbezüge jedoch nach der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe B 10 bemessen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838